



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 2: Habilitationsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der
Gesamthochschule Paderborn (29.1.1976)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

UPB II

- 96

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 2

am 29.1. 1976

Inhalt

Habilitationsordnung des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaft der
Gesamthochschule Paderborn

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 2/76 -

Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn
hat in seiner 77. Sitzung am
29. Oktober 1975 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 9 VGrundO
der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 5
- Wirtschaftswissenschaft - beschlossenen

Habilitationsordnung
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft
der Gesamthochschule Paderborn

zugestimmt.

Die Habilitationsordnung wird hiermit
gemäß § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, den 29. Januar 1976

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

Habitationsordnung
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft
der Gesamthochschule Paderborn

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Befähigung zur selbständigen Vertretung eines Fachs in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung) wird vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaft in einem ordentlichen Habilitationsverfahren festgestellt.
- (2) Der Fachbereich kann die Lehrbefähigung nur für die Fächer feststellen, die in ihm durch einen ordentlichen Professor vertreten sind.

§ 2

Habitationsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Habilitation ist ein Doktorgrad einer Deutschen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Grad. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (2) Der Habitationsbewerber muß forschend und lehrend sowie publizierend tätig sein. Als Lehrtätigkeit in diesem Sinne gelten in der Regel ein Jahr eigenverantwortlich gehaltene Lehrveranstaltungen an einer Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer gleichwertigen Einrichtung in dem Fachgebiet, für das er sich zu habilitieren wünscht. Liegt

keine Lehrtätigkeit vor, soll die Gesamthochschule Paderborn dem Bewerber Gelegenheit zur Übernahme eines Lehrauftrages geben.

§ 3

Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

- a) Habilitationsschrift (§ 4)
- b) der Habilitationsvortrag (§ 5)
- c) das Kolloquium (§ 6)

§ 4

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine selbständig abgefaßte wissenschaftliche Arbeit aus dem Fach, für das die Habilitation erstrebt wird. Sie muß die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung aufzeigen. Waren an der Erstellung der Habilitationsschrift mehrere Verfasser beteiligt, so muß der Beitrag des Habilitationsbewerbers nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift entsprechen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Vorlage mehrerer Publikationen an Stelle einer Monographie als Habilitationsschrift anerkennen. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen insgesamt einer Habilitationsschrift im Sinne des § 4 (1) gleichwertig sein.

§ 5

Habilitationsvortrag

- (1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fach entstammen muß, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Thema soll nicht der Habilitationsschrift entstammen.

§ 6

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine wissenschaftliche Diskussion über den Vortrag und über Probleme desjenigen Fachs, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Kolloquium soll in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 7

Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist bei dem Dekan des Fachbereichs einzureichen. In dem Antrag ist das Fach anzugeben, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Gleichzeitig sind drei Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung des Bewerbers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,

- b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
- c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
- d) die Promotionsurkunde,
- e) die Habilitationsschrift in fünf Exemplaren,
- f) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt hat,
- g) im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Teil einer Gruppenarbeit ist, Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für Ihre eigenen Habilitationsverfahren genutzt haben,
- h) ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
- i) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
- j) eine Erklärung des Antragstellers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang.

- (3) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. der Schriften, auf die sich das Habilitationsgesuch stützt, soll im Dekanat verbleiben bzw. in der Hochschulbibliothek eingestellt werden. Die übrigen Schriften werden dem Bewerber zurückgegeben, soweit nicht die Gutachter die ihnen zur Verfügung gestellten Exemplare beanspruchen. Die sonstigen eingereichten Schriften werden dem Bewerber zurückgegeben. Die übrigen vom Bewerber eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und ob der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vollständig ist (§ 7 Abs. 1 und 2).
- (2) Ist der Antrag unvollständig, so setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen.
- (3) Ist der Antrag unvollständig und bringt der Bewerber die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 bei, so lehnt der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat hiervon. Dem Bewerber teilt er die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (4) Lehnt der Dekan den Antrag nicht nach Abs. 3 ab, so leitet er ihn dem Fachbereichsrat zu, der auf der Grundlage der von dem Bewerber vollständig eingereichten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet.

- (5) Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag ab, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet. Der Dekan benachrichtigt den Bewerber durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid.
- (6) Gibt der Fachbereichsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Der Dekan benachrichtigt den Rektor, die Dekane der anderen Fachbereiche und den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens und beruft die Habilitationskommission ein. Der Fachbereichsrat bestimmt auf Vorschlag der Habilitationskommission die Gutachter für die Habilitationsschrift.

§ 9

Zusammensetzung der Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission besteht aus vier Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, wobei der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein müssen.
- (2) Der Bewerber hat das Recht, der Habilitationskommission Gutachter vorzuschlagen. Die Habilitationskommission schlägt dem Fachbereichsrat drei Gutachter vor, von denen mindestens einer der Gesamthochschule Paderborn angehören muß. Lehnen die Habilitationskommission bzw. der Fachbereichsrat die ihnen unterbreiteten Vorschläge ab, so müssen sie ihre Entscheidung begründen.
- (3) Die Gutachter müssen ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein bzw. eine entsprechende Qualifikation besitzen. Zwei Gutachter müssen der Habilitationskommission angehören. Mindestens einer der Gutachter muß dem Fachbereich als ordentlicher Professor angehören.

§ 10

Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist verlängern.

§ 11

Auslegung der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslegungsfrist bekannt.
- (2) Die Gutachten sind während dieser Zeit den Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Fachbereichs, den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Mitgliedern des Senats zugänglich. Diese Personen haben das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist. Die Habilitationsschrift ist während der Dauer der Auslegung allen Hochschulangehörigen zugänglich.

§ 12

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der Habilitationsschrift gemäß § 4 (1) oder (2) auf der Grundlage der abgegebenen Gut-

achten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten.

- (2) Reichen die eingeholten Gutachten zur Beschlußfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann die Habilitationskommission weitere Gutachter bestellen. § 9 (2) und (3) gilt entsprechend.
- (3) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Vor der Ablehnung ist der Bewerber zu hören. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 13

Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, so wählt die Habilitationskommission das Thema des Habilitationsvortrages aus den drei vom Bewerber unterbreiteten Vorschlägen aus und setzt im Einvernehmen mit dem Dekan den Termin für Vortrag und Kolloquium fest. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber das Vortragsthema und den Termin mit einer Frist von drei Wochen mit.
- (2) Zum Habilitationsvortrag lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission, des Fachbereichsrates, die Gutachter sowie die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf den Vortrag hingewiesen.

- (3) Das Kolloquium wird zwischen dem Habilitanden und der Habilitationskommission geführt, dabei leitet der Vorsitzende die Diskussion. Der Habilitand entscheidet, ob die Hochschulöffentlichkeit als Zuhörer zugelassen werden soll.

§ 14

Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationskommission trifft ihre Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten.
- (2) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen ab, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium möglich. Die Habilitationskommission kann in diesem Falle dem Bewerber zur Auflage machen, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (3) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission erneut abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 15

Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Sind die wissenschaftlichen Schriften und die mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission

angenommen worden, legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen abschließenden Bericht über die Habilitationsleistungen und die Eignung des Bewerbers für das beantragte Fach vor. Die Habilitationskommission kann dem Fachbereichsrat empfehlen, die Lehrbefähigung mit einer vom Antrag des Bewerbers abweichenden Bezeichnung des Faches nach Anhörung des Bewerbers festzustellen.

- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet aufgrund des vorgelegten Votums der Habilitationskommission mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Feststellung der beantragten bzw. gem. Abs. 1 Satz 2 geänderten Lehrbefähigung. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten. Sind im Fachbereichsrat weniger als drei nach § 26 Abs. 2 HSchG qualifizierte Vertreter vorhanden, so bildet er einen neuen Ausschuß. Diesem gehören die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie zusätzlich soviel nach § 26 Abs. 2 HSchG und möglichst auf dem Gebiet, aus dem die Lehrbefähigung beantragt wird, Qualifizierte an, daß deren Zahl insgesamt mindestens drei und höchstens fünf beträgt.
- (3) Weicht der Fachbereichsrat bzw. der Ausschuß i.S. von Abs. 2 von der Entscheidung der Habilitationskommission über die Annahme der Habilitationsleistungen ab oder folgt er der Empfehlung der Kommission nach Abs. 1 Satz 2 nicht, so muß er seine Entscheidung schriftlich begründen und der Habilitationskommission Gelegenheit zur Stellungnahme geben und sodann erneut Beschluß fassen.
- (4) Wird die Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat bzw. den Ausschuß i.S. von Abs. 2 abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Das Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden. Für das Wiederholungsverfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.

(5) Mit der Erteilung der Lehrbefähigung durch den Fachbereich ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Der Dekan überreicht dem Bewerber eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält die wesentlichen Personalangaben, die Themen der wissenschaftlichen Schriften und die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Urkunde ist vom Dekan und vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.

(6) Die vollzogene Habilitation zeigt der Dekan dem Rektor an.

§ 16

Einsicht in Habilitationsunterlagen

Dem Bewerber ist auf Antrag während des Verfahrens Einsicht in die Gutachten und nach Abschluß des Verfahrens in die übrigen Unterlagen zu gewähren.

§ 17

Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Ein Habilitierter hat das Recht, bei einem Fachbereich, in dem das Fach seiner Lehrbefähigung vertreten ist, einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das Lehrgebiet zu stellen, für das er die Lehrbefähigung besitzt. Die Lehrbefugnis kann nur verweigert werden, wenn Gründe gem. § 20 Abs. 2 vorliegen. Der Antrag bedarf der Annahme durch den zuständigen Fachbereichsrat und den Senat.

- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält der Habilitierte eine Urkunde, die das Lehrgebiet bezeichnet, von Rektor und Dekan unterzeichnet, sowie mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn versehen ist. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist der Inhaber Privatdozent.
- (3) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der der Dekan einlädt.
- (4) Der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Vorlesung aus seinem Fach zu halten, sowie Prüfungen abzunehmen. Das Rektorat kann auf Empfehlung des Fachbereichs für ein Semester eine Unterbrechung der Tätigkeit des Privatdozenten genehmigen.

§ 18

Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Erweiterung der Lehrbefähigung kann auf Antrag des Habilitierten erfolgen.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 3 ff.

§ 19

Umhabilitation

Personen, die an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität oder Hochschule rechtskräftig habilitiert sind, können auf Antrag

die Lehrbefugnis in einem entsprechenden Fachbereich der Gesamthochschule Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Über einen entsprechend gestellten Antrag ist unverzüglich vom Fachbereichsrat zu entscheiden.

§ 20

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. bei schriftlichem Verzicht des Privatdozenten,
2. mit dem Erlöschen oder der Aberkennung der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis wird entzogen,

1. wenn der Privatdozent in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne wichtige Gründe keine Vorlesungen gehalten hat,
2. wenn der Privatdozent seine korporationsrechtlichen und fachlichen Aufgaben als Mitglied der Gesamthochschule Paderborn trotz Anmahnung nicht wahrnimmt,
3. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen.

(3) Die Entscheidungen zu (1) und (2) trifft das Rektorat, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 21

Übergangsregelungen

Wer innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung schriftlich zu Händen des Dekans geltend macht, daß er die Habilitation nach der bisher gültigen Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe anstrebt, hat das Recht, ein Verfahren nach dieser Habilitationsordnung zu beantragen. Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung des Fachbereichs gestellt werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.